I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2360/77 DES RATES

## vom 28. Oktober 1977

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (3) ist eine Beihilferegelung zur Förderung der Entwicklung der Erzeugung von Sojabohnen in der Gemeinschaft eingeführt worden. Nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Sojaaussaatflächen ermittelt wird.

Erfahrungsgemäß weist dieser Anbau wegen der Schwierigkeiten seiner Einführung in der Gemeinschaft erhebliche Ertragsschwankungen auf. Diese Schwankungen drohen das Einkommen der Erzeuger zu gefährden und damit die Entwicklung dieses Anbaus zu verhindern.

Zur Behebung dieses Mißstandes ist es angezeigt vorzusehen, daß die Beihilfe für einen begrenzten Zeitraum auf Grund eines Mindestertrags festgelegt wird, mit dem den Erzeugern, die den neuen Anbau in Angriff nehmen, eine angemessene Vergütung sichergestellt werden kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 ist daher entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Für die Wirtschaftsjahre 1977/1978, 1978/1979 und 1979/1980 muß dieser Richtertrag mindestens 2 000 kg je Hektar betragen."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SPITAELS

(1) Stellungnahme vom 12. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 28. 9. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.